

Individuelle Verantwortung für globale strukturelle Ungerechtigkeiten: Eine machttheoretische Konzeption

TAMARA JUGOV, BERLIN

Zusammenfassung: Der Beitrag entwickelt ein neues, machtbasiertes Verantwortungsmodell für die individuelle Verstrickung in globale strukturelle Ungerechtigkeiten. Er geht von dem Problem aus, dass die meisten Bedingungen für die Zuerkennung moralischer Haftbarkeitsverantwortung in Fällen der individuellen Verstrickung in globale strukturelle Übel nicht erfüllt sind: Wenn eine Person beispielsweise ein unter ausbeuterischen Bedingungen produziertes T-Shirt kauft, so ist diese Handlung für das Eintreten der strukturellen Ungerechtigkeit weder hinreichend noch notwendig, die Person hat die strukturell ungerechten Effekte ihrer Handlung häufig nicht intendiert und kann die Folgen ihrer Handlungen epistemisch nicht ausreichend gut überblicken. Nicht zuletzt ist ihre Partizipation an der kapitalistischen Weltwirtschaftsordnung unfreiwillig. Der Beitrag diskutiert, welche Lösung Iris Marion Young in ihrem Modell kollektiv geteilter Verantwortung für dieses Problem vorgeschlagen hat, und argumentiert, dass hier insbesondere in Hinblick auf das Kriterium der kausalen Relevanz Probleme bestehen bleiben. Davon ausgehend schlägt der Beitrag ein ergänzendes, machttheoretisch begründetes Modell der Zuerkennung moralischer Haftbarkeitsverantwortung vor: Verantwortung wird diesem zufolge nicht nur in Bezug auf einzelne Handlungen konzeptualisiert, sondern auch in Bezug auf die strukturell generierte und generalisierte *Handlungsfähigkeit*, die Personen aufgrund ihres Status in Regelsystemen gegenüber anderen Personen besitzen. In diesem Sinne wird einzelnen Personen Verantwortung nicht nur für die kausalen Effekte ihrer Handlungen, sondern bereits für die kausalen Effekte der Annahme ihrer sozialen Macht über andere übertragen. Ich argumentiere, dass Personen für ihre soziale Macht gegenüber anderen verantwortlich gemacht werden können, weil diese Macht die generalisierte Vorbedingung ihrer individuellen Handlungsfähigkeit darstellt und weil sie ihre sozial konstituierte Handlungsfähigkeit durch jegliches Handeln implizit annehmen. Soziale Macht wird Personen durch soziale Regeln übertragen: Auch dominierende Macht besitzt jemand, ohne dafür notwendigerweise etwas tun zu müs-

Alle Inhalte der Zeitschrift für Praktische Philosophie sind lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.



sen. Sobald eine Person ausgehend von ihrer sozialen Macht handelt, reproduziert sie damit notwendigerweise die sozialen Konstitutionsbedingungen ihrer Macht über andere. Genauer stellt die Annahme ihrer sozialen Macht eine NESS-Bedingung in Hinblick auf die Reproduktion derjenigen strukturell ungerechten sozialen Regeln dar, die ihr Macht erst übertragen haben. Dabei können Personen meistens vorhersehen, dass die Annahme ihrer sozialen Macht, d.h. ihrer sozialen Statusfunktionen globale strukturelle Ungerechtigkeiten auf kausal relevante Art und Weise reproduziert. Obwohl die Annahme sozialer Statusfunktionen normalerweise unfreiwillig ist, kann Personen für diese kompensatorische Verantwortung übertragen werden, insofern sie die ungerechten Effekte dieser Annahme vorhersehen können. Da die Effekte unserer Statusannahme kausal und epistemisch kollektiv geteilt sind, schlage ich vor, diese Form der Verantwortung als eine kollektiv-geteilte zu verstehen. Um strukturellen Ungerechtigkeiten abzuhelpfen, müssen Personen entsprechend dazu beitragen, handlungsfähige kollektive Akteure – d.h. gerechte politische Institutionen – zu bilden.

Schlagwörter Strukturelle Ungerechtigkeit, Verantwortung, Iris Marion Young, Dominanz, Macht.

Abstract: This paper suggests a novel, power-based model of moral blame-responsibility for individuals' implication in global structural injustices. It starts from the problem that most conditions for the attribution of moral blame-responsibility are not met in cases of individual involvement in global structural injustices. For example, when a person buys a T-Shirt that has been produced under exploitative conditions, her action is neither necessary nor sufficient for the structural injustice to come about, often she has not intended the structurally unjust effects of her action and cannot foresee them. Last but not least, her involvement in the global economic order is non-voluntary. This paper discusses the solution Iris Marion Young has suggested for such problems in her social-connection model of responsibility, but finds it wanting with regard to criteria of causal relevance. It then suggests an own solution to these difficulties by sketching a power-based model of moral blame-responsibility. This model conceptualizes individual blame-responsibility not just with regard to the effects of individual actions but also with regard to individuals' structurally generated, generalised and relational *capacity* for action. Such relational capacities, or in short: social power, is transferred onto individuals by social rules and amounts to a social status vis-à-vis others. I suggest that moral responsibility for the adoption of their social status-functions can be attributed to individuals precisely because their social power constitutes the precondition of their generalised capacity for action. Accordingly, any kind of action amounts to an implicit acceptance and adoption of one's social status-functions vis-à-vis others. One must not intentionally will to exercise one's (dominating) social power over others in order to hold it. However, as soon as a person acts and thereby adopts her social status-functions with regard to others, she

cannot help but to causally maintain and reproduce those (structurally unjust) social rules, which have granted her social power in the first place. More precisely, her causal contribution amounts to a NESS-condition for the maintenance and reproduction of the unjust social structure. Normally, individuals can foresee the causally relevant contribution their adoption of social-status-functions constitutes. Even though such adoption is non-voluntary, persons can be attributed compensatory responsibility for it, as long as they were able to foresee its structurally unjust effects. Since such effects are causally and epistemically collectively shared ones, I suggest to conceptualise the relevant type of responsibility as a collectively shared one as well. In order to help overcome structural injustice, individuals need to contribute to build collective agents – namely just political institutions –, which are capable of non-dominating collective action.

Keywords: Structural injustice, responsibility, Iris Marion Young, domination, power.

1. Einleitung¹

Die Frage nach Verantwortungsrelationen in der globalen Ethik wurde häufig als Frage nach der Verantwortung von Individuen für kollektive globale Übel gestellt. Welche Verantwortung trage ich beispielsweise für die schlechten Arbeitsbedingungen und den niedrigen Lohn einer Textilarbeiterin in Bangladesch, wenn ich ein billiges T-Shirt kaufe, das diese produziert hat? Ein besonderes Problem bei der Bestimmung individueller Verantwortung für solche Übel liegt darin, dass diese strukturell und nicht additiv² sind: Sie entstehen nicht einfach als Summe aggregierter Einzelhandlungen, sondern sind das Resultat des komplexen Zusammenspiels von globalen Institutionen, sozialen Regeln und globalen Prozessen.

Ein weiteres Problem globaler struktureller Übel besteht darin, dass bestehende politische Institutionen – etwa Nationalstaaten – für diese entweder nicht zuständig sind oder nicht in der Lage oder willens sind, sich

1 Für hilfreiche schriftliche Kommentare zu diesem Text danke ich Henning Hahn, Luise Müller, Mirjam Müller, Christoph Schamberger, Cord Schmelzle sowie insbesondere zwei anonymen Gutachtern für diese Zeitschrift.

2 Elizabeth Ashford schlägt vor, zwischen „additiven“ und „multiplikativen“ kollektiven Übeln zu unterscheiden (Ashford, 2006: 225). Lichtenberg unterscheidet „collective harms“ von „deontological harms“, bei denen Individuen in die Rechtsverletzung dritter Parteien verstrickt sind (Lichtenberg, 2010: 568). Dagegen gehe ich davon aus, dass strukturelle Übel multiplikative, kollektive und deontologische Übel bezeichnen.

solcher Probleme anzunehmen. Zwar sind die kausalen Mechanismen und sozialen Regeln, die strukturelle Ungerechtigkeiten herbeiführen, häufig globale – allerdings fehlt eine zu Nationalstaaten vergleichbare politische Autorität, die in Bezug auf solche Übel Letzt- und Zuweisungsverantwortung trägt.³ Dies macht es vorerst notwendig, die Verantwortung von Individuen für ihre Verstrickung in globale strukturelle Übel zu untersuchen.

Ein drittes Problem struktureller globaler Übel besteht darin, dass diese zwar strukturiert sind, die relevanten sozialen Strukturen und Prozesse, die zu solchen Übeln führen, aber nicht notwendig politisch verfasst sein müssen. Auch das Fehlen arbeitsrechtlicher Bestimmungen in Bangladesch oder die Existenz informeller sozialer Normen zur Menge notwendiger T-Shirts in Deutschland können zur Existenz einer globalen strukturellen Ungerechtigkeit beitragen. Folglich müssen wir unsere Verantwortung nicht nur für die Involviertheit in politische Institutionen wie unseren Nationalstaat, sondern eben auch für unsere Verstrickung in globale strukturelle Übel untersuchen. Wie Iris Marion Young fordert:

Responsibility in relation to injustice [...] derives not from living under a common institution, but rather from participating in the diverse institutional processes that produce structural injustice.⁴

Dabei übernehme ich im Folgenden Youngs Fokus auf unsere Verantwortung für strukturelle *Ungerechtigkeiten*. Es geht also nicht um alle Formen kollektiver moralischer Übel, sondern nur um diejenigen, die für manche Personengruppen ungerecht sind. Was genau ist mit dem Verweis auf strukturelle Ungerechtigkeiten gemeint? Young betont, dass wirtschaftliche Produktions-, Investitions- und Handelsprozesse Menschen in unterschiedlichen Teilen der Welt miteinander verbinden, dabei jedoch häufig durch ein strukturell ermöglichtes dominierendes Machtungleichgewicht und materielle Ressourcenungleichheit gekennzeichnet sind:

Structural injustice (...) exists when social processes put large groups of persons under systematic threat of domination or deprivation of the means to develop and exercise their capacities, at the same time that these

3 Vgl. Cord Schmelzle (2017).

4 Young, 2011: 105.

processes enable others to dominate or to have a wide range of opportunities for developing and exercising capacities available to them.⁵

Im Folgenden und in Präzisierung von Youngs Definition verstehe ich unter strukturellen Ungerechtigkeiten nur solche, die durch ein System sozialer Regeln geschaffen und reproduziert werden. Ein soziales Regelsystem besteht dabei sowohl aus formellen wie auch aus informellen sozialen Regeln. Ein Beispiel für eine formelle soziale Regel ist ein Gesetz zu arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen. Ein Beispiel für eine informelle soziale Regel ist eine modische Norm, die vorschreibt, wie häufig wir neue Kleidungsstücke benötigen. Dabei konzentriere ich mich im Folgenden allein auf die Frage der willkürlichen Machtverteilung: Ein soziales Regelsystem ist dann ungerecht, wenn es die relativen Machtpositionen zwischen verschiedenen sozialen Gruppen *willkürlich* verteilt, so dass bestimmte Gruppen gegenüber anderen Gruppen dauerhaft benachteiligt werden.⁶ Es ist dann *strukturell* ungerecht, wenn diese willkürliche Verteilung relativer Machtpositionen zwischen Gruppen Ausdruck eines besonders robusten und tiefer liegenden Machtungleichgewichts zwischen den entsprechenden sozialen Gruppen ist.⁷ Letzteres setzt z.B. das Bestehen von Reproduktionsregeln in Bezug auf die ungerechte Machtverteilung voraus. Als Beispiel für eine strukturelle Ungerechtigkeit kann etwa der globale Kapitalismus gelten: Dieser erschöpft sich nicht darin, dass Ressourcen und Machtpositionen zwischen Kapitalisten und Arbeitern ungleich verteilt sind. Vielmehr bildet der globale Kapitalismus eine strukturelle Ungerechtigkeit, weil soziale Reproduktionsregeln – etwa die Verteilung von Produktionsmitteln, politischem Einfluss oder herrschende Ideologien – dafür sorgen, dass die relativen Machtpositionen zwischen diesen zwei sozialen Gruppen ungleich verteilt *bleiben*.

Strukturelle Ungerechtigkeiten stellen für die Zuweisung individueller Verantwortung eine besondere Herausforderung dar. Denn auf der einen Seite scheint es unfair zu sein, Individuen moralische Verantwortung für ihre Partizipation in globalen strukturellen Ungerechtigkeiten zuzuerkennen. Wie ich im folgenden Abschnitt genauer aufzeigen werde, unter-

5 Vgl. Young, 2011: 47

6 Als relevantes Willkürkriterium schlage ich mit Philip Pettit ein Kontrollkriterium vor (vgl. Pettit, 2012: 52): As Macht über B ist willkürlich, wenn B keine Kontrolle in Bezug auf As Macht über sie hat.

7 Zu dieser Definition ausführlicher Jugov, i.E. Kapitel 7.

laufen unsere individuellen Handlungen in Bezug auf Praktiken struktureller Ungerechtigkeit zentrale Bedingungen für die Zuerkennung moralischer Verantwortung: Die Handlungen einzelner Akteure sind kausal für das Eintreten von strukturellen Ungerechtigkeiten weder hinreichend noch notwendig. Akteure haben die strukturell ungerechten Effekte ihrer Handlungen häufig nicht intendiert. Sie können die strukturellen Folgen ihrer Handlungen epistemisch nicht ausreichend gut überblicken. Und nicht zuletzt partizipieren die meisten Personen in ungerechten globalen Strukturen nur unfreiwillig: Exit-Optionen in Bezug auf die Partizipation an unserer kapitalistischen Weltwirtschaftsordnung scheint es beispielsweise nicht wirklich zu geben.

Auf der anderen Seite entstehen strukturelle Ungerechtigkeiten als Resultat einer Menge menschlicher Handlungen und Entscheidungen. Damit sind sie deutlich verschieden von den launischen Umständen der Natur oder Gottes Gnade. Auch wenn wir es hier mit strukturellen, anonymen und nichtintendierten Formen der Ungerechtigkeit zu tun haben, so lassen sich diese kausal eben doch auf das Handeln von Menschen zurückführen. Damit scheinen sie eine wichtige Bedingung für ihre moralische Kritisierbarkeit zu erfüllen. Auch sorgen in Fällen struktureller Ungerechtigkeit soziale Reproduktionsregeln dafür, dass bestehende Ungerechtigkeiten besonders stabil sind. Und auch wenn sich keine einzelne Person solche Reproduktionsregeln ausgedacht hat oder diese allein durchzusetzen vermag, so scheint es doch verwerflich, wenn privilegierte Gruppen sich ihrer Privilegien auf derartig robuste Art und Weise sicher sein können.

In diesem Beitrag möchte ich klären, auf welche Art und Weise wir die Verantwortung individueller Personen für ihre Verstrickung in Praktiken struktureller Ungerechtigkeit konzeptualisieren können. Dabei schlage ich ein solches Verantwortungsmodell vor, das einzelnen Personen Verantwortung nicht nur für die kausalen Effekte ihrer Handlungen, sondern bereits für die kausalen Effekte der Annahme ihrer sozialen Statusfunktionen – d.h. beispielsweise ihrer dominierenden Macht – zuweist. Ich argumentiere, dass Personen für ihre soziale Macht verantwortlich gemacht werden können, weil sie ihre (strukturell ungerechten) sozialen Statusfunktionen durch ihr Handeln implizit annehmen und damit strukturelle Ungerechtigkeiten auf vorhersehbare und kausal relevante Art und Weise reproduzieren. Da die Effekte unserer Statusannahme kausal und epistemisch kollektiv geteilt sind, schlage ich vor, diese Form der Verantwortung als eine kollektiv-geteilte zu verstehen. Um strukturellen Ungerechtigkeiten abzuhelpfen, müssen Perso-

nen entsprechend dazu beitragen, handlungsfähige kollektive Akteure – d.h. politische Institutionen – zu bilden.⁸

Um dieses Argument zu entwickeln, gehe ich wie folgt vor: Zunächst unterscheide ich zwischen zwei Modellen der Verantwortungszuschreibung, nämlich zwischen der Haftbarkeitsverantwortung und der Aufgabenverantwortung, und definiere vier Bedingungen für die Zuerkennung von moralischer Haftbarkeitsverantwortung (2). Anschließend zeige ich auf, inwiefern die Bedingungen für die Zuerkennung moralischer Haftbarkeitsverantwortung in Fällen struktureller Ungerechtigkeit dann nicht erfüllt sind, wenn wir auf einzelne Handlungen von Personen fokussieren. Ich diskutiere, welche Lösungen Iris Marion Young in ihrem Modell kollektiv geteilter Verantwortung für dieses Problem vorgeschlagen hat, und argumentiere, dass hier insbesondere in Hinblick auf das Kriterium der kausalen Relevanz Probleme ungelöst bleiben (3). Deshalb schlage ich in einem letzten Schritt vor, Personen für ihre Verstrickung in strukturelle Ungerechtigkeiten eine machttheoretisch begründete Verantwortungsart zuzuerkennen, die nicht in Bezug auf einzelne Handlungen konzeptualisiert wird, sondern in Bezug auf die strukturell generierte und generalisierte *Handlungsfähigkeit*, die Personen aufgrund ihres Status in Regelsystemen gegenüber anderen Personen besitzen, verstanden werden muss (4).

8 Das heißt, in diesem Beitrag wird die Verantwortlichkeit von Akteuren für strukturelle Ungerechtigkeiten untersucht, in Bezug auf die noch *kein* konsolidierter und verantwortungsfähiger Gruppenakteur – etwa ein Staat – besteht (für Kriterien der Verantwortungsfähigkeit eines kollektiven Akteurs vgl. etwa List/Pettit, 2011: 205 ff.). Stattdessen wird erst die Pflicht etabliert, einen solchen kollektiven Akteur zu gründen (wie auch z.B. von Lawford-Smith, 2015). Entsprechend geht es in diesem Beitrag auch nicht um die in letzter Zeit häufiger verhandelte Frage, inwiefern Individuen Verantwortung für ihr Involviertsein in einen kollektiven Gruppenakteur – etwa in einen demokratischen Staat – zugerechnet werden kann (zu dieser Frage vgl. Stilz 2011 und Pasternak, 2011).

2. Vier Bedingungen für die Zuschreibung moralischer Haftbarkeitsverantwortung

Der Verantwortungsbegriff ist ein schillernder und vielleicht noch weniger präzise gefasster Begriff als der der Gerechtigkeit.⁹ Im Folgenden konzentriere ich mich auf die Frage nach der Zuschreibung *moralischer*¹⁰ Verantwortung für unsere Verstrickung in globale strukturelle Ungerechtigkeiten. Soll Individuen irgendwie moralisch vorgeworfen werden, dass sie in globale Ungerechtigkeiten verstrickt sind, so scheint hierfür das Modell der Haftbarkeitsverantwortung ausschlaggebend zu sein. Dieses fungiert im Englischen unter dem Begriff der „blame-responsibility“ oder kurz „liability“ und wird – gerade in Debatten um globale Gerechtigkeit – häufig von dem Modell der Aufgabenverantwortung bzw. „task-responsibility“ unterschieden. Robert Goodin folgend bringt Annie Stilz die Unterscheidung zwischen beiden Verantwortungsmodellen wie folgt auf den Punkt:

Blame-responsibility involves crediting or debiting an agent with producing an outcome in a way that exhibits a moral fault or virtue (...)
Task-responsibility involves assigning duties to people to repair a particular situation, even when they did not cause the outcome and cannot be blamed for it.¹¹

Während „blame-responsibility“ einen schuldhaften Verantwortungstypus bezeichnet, der sich aus der kausalen Rolle von Handlungen des Verantwortungsträgers in Bezug auf die Herbeiführung schlechter Zustände ergibt,

9 Für eine umfassende Untersuchung vgl. jedoch Beck (2017: 34ff.)

10 Davon zu unterscheiden ist die Rede von Verantwortung in einem deskriptiven Sinne, etwa wenn wir sagen, dass der verregnete Herbst für die schlechte Weinernte verantwortlich ist. Solche empirischen bzw. deskriptiven Urteile identifizieren schlicht die kausalen Ursachen für ein Ereignis oder einen Zustand (vgl. Hart 1968: 214). Sie beinhalten aber noch nicht notwendig ein moralisches Urteil.

11 Stilz, 2011: 196, vgl. Goodin (1995: 100–113). David Miller bezeichnet „task-responsibility“ als „remedial responsibility“, da ihr primäres Ziel in der Hilfe bei gravierenden moralischen Übeln bestehe, und „blame-responsibility“ als „outcome-responsibility“, da hier jemand für ein bestimmtes Ergebnis verantwortlich sei. Vgl. Miller (2007: 81–109). Ich folge Bob Goodins Sprachgebrauch.

erkennt „task-responsibility“ Personen eine „sorgende Verantwortung“¹² für einen zukünftigen Zustand zu, unabhängig von ihrer kausalen Verstrickung in dessen Herbeiführung. Die Aufgabenverantwortung bezeichnet damit einen eher konsequenzialistischen Verantwortungstypus, da sich dieser direkt aus der allgemeinen Verantwortung gegenüber beeinflussbaren Weltzuständen ergibt.¹³ Dagegen hebt der Typus der Haftbarkeitsverantwortung auf die vorangegangene Verletzung moralischer Standards ab.¹⁴ Damit korrespondiert dieser Verantwortungstypus eher deontologischen Intuitionen, nämlich dass Personen für solche Schäden, die sie aufgrund der Verletzung moralischer Normen selber herbeigeführt haben, *besonders* verantwortlich sind. Häufig wird diese Intuition mit der Priorisierung eigener Handlungen (im Gegensatz zu Unterlassungen) verbunden. So betont etwa Samuel Scheffler: „Individuals have a special responsibility for what they themselves do, as opposed to what they merely fail to prevent.“¹⁵ Während wir den Blick zur Identifizierung schuldhafter Verantwortung in die Vergangenheit lenken, um kausale Ursachen von Zuständen bzw. schuldige Verletzer moralischer Normen zu identifizieren, überträgt der konsequenzorientierte Verantwortungstypus Personen Verantwortung für das Erreichen zukünftiger guter Zustände. Konsequenzorientierte Verantwortung kann auch dann zugeteilt

12 Diese Bezeichnung schlägt Christian Neuhäuser vor, vgl. Neuhäuser, 2011: 46ff.

13 Damit ist die Aufgabenverantwortung von der Rollenverantwortung zu unterscheiden. Rollenverantwortung bezeichnet diejenige Verantwortung, die uns aus speziellen Pflichten aufgrund sozialer Rollen erwächst. Typische Beispiele sind z.B. die speziellen Fürsorgepflichten, die Eltern in Bezug auf ihre Kinder haben, oder die Pflichten von Richtern, unparteiisch zu urteilen.

14 Auch die Unterlassung von Handlungen, die durch spezielle soziale Rollen gefordert werden, stellt eine Verletzung moralischer Standards dar, so kritisieren wir beispielsweise Eltern moralisch, die ihren besonderen Fürsorgepflichten nicht nachkommen.

15 Scheffler (1995: 223). Dieser Intuition korrespondiert die Priorität negativer Pflichten: Negative Pflichten gelten deshalb als besonders schwerwiegend, weil sie von Personen lediglich ein passives Unterlassen, aber kein aktives Tun fordern, vgl. hierzu Ashford, (2006: 217) und Pogge (2011: 169). Allerdings kann die Verletzung moralischer Normen auch durch die Nichterfüllung spezieller Pflichten erfolgen, etwa solcher, die sich aus sozialen Typen von Rollenverantwortung ergeben, wenn z.B. Eltern ihre Fürsorgepflichten vernachlässigen oder wenn Personen ein gegebenes Versprechen nicht halten.

werden, wenn die Verantwortungsträger keine moralische Schuld an den zu behebenden Übeln trifft.¹⁶

Gerade aufgrund der Schwierigkeiten bei der Zuweisung individueller Verantwortung für globale strukturelle Übel scheint der Rückgriff auf einen konsequenzialistischen Verantwortungstypus in Bezug auf Probleme globaler Ungerechtigkeit vielversprechend zu sein. Statt auf die Frage des individuellen Beitrags und des haftbaren Verschuldens strukturierter kollektiver Ungerechtigkeiten könnten wir uns einfach auf die individuellen Möglichkeiten zur Herbeiführung guter bzw. besserer zukünftiger globaler Zustände konzentrieren, so wie dies etwa Peter Singer in seinem bekannten Aufsatz „Famine, Affluence and Morality“ getan hat.¹⁷ Allerdings ist die Kritik an einem solchen Ansatz hinlänglich bekannt und soll hier daher nur kurz angedeutet werden: Ein konsequenzialistischer Ansatz, der uns ganz generell für die Erreichung global guter Zustände verantwortlich macht, scheint moralisch stark überfordernd zu sein.¹⁸ Auch berücksichtigt ein solcher Ansatz den moralisch relevanten Unterschied zwischen Handlungen und Unterlassungen nicht ausreichend: Während wir Handlungen als unsere eigenen erleben, tun wir dies in Bezug auf Unterlassungen nicht. Folglich scheint es nicht überzeugend, Verantwortungen für beide gleich zu verteilen.¹⁹ Nicht zuletzt läuft ein konsequenzialistischer Ansatz Gefahr, Verantwortlichkeiten für globale strukturelle Übel *falsch* zu bestimmen: Indem er von der besonderen und möglicherweise moralisch schuldhaften Rolle mancher Personen und Gruppen bei der Herbeiführung ungerechter Zustände abstrahiert und solchen Gruppen entsprechend keine *besondere* Verantwortung in Bezug auf deren Behebung zugesteht, fügt er der bereits begangenen Ungerechtigkeit noch eine weitere – diesmal bei der Bestimmung entsprechender Verantwortlichkeiten – hinzu. All diese Gründe sprechen dafür, einen weiteren Versuch zu unternehmen, um unsere Verantwortlichkeiten in Bezug auf glo-

16 Wie David Miller betont, kann ein solcher konsequenzorientierter Verantwortungstypus – im Gegensatz zur Haftbarkeitsverantwortung – daher nicht mit Prädikaten wie richtig oder falsch belegt werden, sondern nur als gerechtfertigt oder ungerechtfertigt gelten, vgl. Miller (2007: 84).

17 Singer (1972).

18 Für diese Kritik siehe z.B. Mieth (2006: 712).

19 Scheffler (1995: 223), vgl. auch die Argumentation in Williams (1973: 93–100).

bale strukturelle Ungerechtigkeiten in einem eher deontologischen Modus zu theoretisieren.

Wann genau können wir Personen in einem moralischen Sinne haftbar machen? Im Gegensatz zur deskriptiven Verantwortung erfordert die Zuschreibung moralischer Haftbarkeitsverantwortung normative Festlegungen: Wenn Lisa mit einem Herzinfarkt auf der Straße zusammenbricht und Jan als Folge mit seinem Wagen eine Vollbremsung vollführen muss und ins Schleudern gerät, so hat Lisa zwar kausal zu Jans Schleudern geführt, es trifft sie aber keine moralische Verantwortung. Damit wir moralische Haftbarkeitsverantwortung zuerkennen, muss normalerweise eine Reihe von Kriterien erfüllt sein. Welche dies genau sind, ist in der Literatur umstritten. Ich möchte im Folgenden vier solcher Bedingungen nennen, die immer wieder zentral diskutiert werden:

Erstens setzt die Zuschreibung von Verantwortung die generelle Verantwortungsfähigkeit einer Person voraus. Der Begriff der Verantwortung scheint bereits etymologisch nahezulegen, dass hier jemand in der Lage sein muss, für seine Handlungen „Antwort zu geben“²⁰. Neben den metaphysischen Bedingungen für die Verantwortungsfähigkeit von Personen – etwa der Annahme eines freien Willens²¹ – geht es hier in erster Linie darum, ob eine Person als Autorin ihrer Handlungen verstanden werden kann. Dafür muss sie grundsätzlich in der Lage sein, intentional zu handeln und an sie gerichtete Normen zu verstehen.²² In diesem Sinne einer generellen Verantwortungsfähigkeit muss zum Beispiel Philip Pettits im Anschluss an Strawson formuliertes Konzept von „Freiheit als Verantwortung“²³ verstanden werden: Nur an einen in diesem Sinne verantwortungsfähigen Akteur können wir moralische Ansprüche und Vorwürfe richten.

Zweitens wird für die Zuschreibung moralischer Verantwortung häufig die Bedingung der Freiwilligkeit genannt. Damit eine Person für eine Handlung verantwortlich gemacht werden kann, muss sie relevante Kontrolle über diese gehabt haben, d.h., sie darf beispielsweise nicht unter äußeren Einflüssen wie Zwang, Manipulation oder Drogen gestanden ha-

20 Beck (2017: 35).

21 Auf die Debatte um den Zusammenhang zwischen Willensfreiheit und Verantwortungsfähigkeit gehe ich hier nicht ein.

22 Hart (1968: 227–230).

23 Vgl. Pettit, 2001, Kapitel 1.

ben.²⁴ Stattdessen müssen ihr eine gewisse Bandbreite alternativer Handlungsoptionen zur Verfügung gestanden haben, so dass sie sich auch anders hätte entscheiden können. Bei einem natürlich induzierten Umstand, wie dem Zusammenbruch durch Herzinfarkt, hat Lisa offensichtlich überhaupt keine und damit auch keine moralisch relevanten Wahlmöglichkeiten.

Eine dritte Bedingung für die Zuschreibung von Verantwortung können wir als kausale Relevanz bezeichnen. Hier geht es allgemein gesprochen darum, ob und wie sich die deskriptiv-kausale Rolle, die jemand in Bezug auf die Genese eines Zustands oder (moralischen) Übels innehat, auf die Zuschreibung moralischer Verantwortung auswirkt. Soll jemand für das Hervorbringen eines moralischen Übels kritisiert und haftbar gemacht werden können, argumentiert beispielsweise Joel Feinberg, so müssen seine Handlungen in Bezug auf das Eintreten dieses Übels zumindest eine „substantielle kausale Kontribution“²⁵ bilden. Laut Hart und Honoré müssen Handlungen für das Eintreten eines Übels sogar *hinreichend* für dieses gewesen sein, soll der Person moralische Verantwortung für das entsprechende Übel übertragen werden.²⁶

Eine vierte Bedingung besagt, dass eine Person nur dann für eine Handlung verantwortlich gemacht werden kann, sofern sie deren Folgen beabsichtigt hat, also entweder intendiert hat oder zumindest vorhersehbare Handlungsfolgen wissentlich in Kauf genommen hat. Sofern Lisa sich also auf der Straße rauft und Jans Auto als Folge eines Ausweichmanövers ins Schleudern gerät, trägt Lisa dieser Bedingung zufolge moralische Verantwortung hierfür, weil sie – sofern sie einigermassen vernünftig ist – hätte vorhersehen können, dass auf der Straße Autos fahren würden.²⁷ Diese Bedingung umfasst also einerseits Rationalität auf Seiten der handelnden Person; auf der anderen Seite umfasst sie auch, dass eine Person in der Lage sein muss, die Folgen ihrer Handlung *epistemisch* vorhersehen zu können, etwa weil ihr rechtliche, politische oder moralische Normen oder relevante Fakten bekannt sind.²⁸

24 Dies betonen beispielsweise Pettit/List (2011: 201).

25 Feinberg (1968: 674).

26 Hart/Honoré (1985: lxxx und S. 64ff.).

27 Die Bedingungen der Intentionalität und der epistemischen Vorhersehbarkeit von Handlungsfolgen betont beispielsweise Stilz (2011: 193).

28 List/Pettit sprechen diesbezüglich von „judgemental capacity“ (2011: 155).

Wenn wir jemanden moralisch zur Verantwortung ziehen wollen, so muss diese Person die genannten Bedingungen normalerweise erfüllen: Es muss sich dabei also erstens um eine grundsätzlich verantwortungsfähige Person handeln – d.h. beispielsweise um einen Erwachsenen und nicht um ein Kleinkind –, die ihre Handlungen zweitens freiwillig getroffen hat und deren Handlungen drittens für das Eintreten eines kritisierten Übels substantiell notwendig oder hinreichend waren. Viertens muss die kritisierte Person die Folgen ihrer Handlung beabsichtigt haben oder in der Lage gewesen sein, diese vorhersehen zu können.

3. Von der individuellen zur kollektiv geteilten Verantwortung

Nun lässt sich unschwer erkennen, inwiefern die genannten vier Bedingungen in Fällen der individuellen Verstrickung in globale strukturelle Ungerechtigkeiten nicht als durchgehend erfüllt angesehen werden können. Zwar können wir auch für den globalen Raum von grundlegend verantwortungsfähigen Personen ausgehen. Daher werde ich die erste Bedingung im Folgenden als erfüllt voraussetzen. Doch in Hinblick auf alle anderen Bedingungen liegen Probleme vor. So ist unsere Verstrickung in Relationen struktureller Ungerechtigkeit häufig *unfreiwillig*: Beispielsweise werden wir als Bürger reicher OECD-Staaten ungefragt geboren und haben so automatisch teil an den dominierenden Handelsregimen, die reiche und mächtige Staaten armen Staaten aufdrängen. Und solange wir nicht bereit sind, als Selbstversorger in die Einöde zu gehen und unseren Konsum und damit die Teilnahme an Märkten auf null herunterzufahren, können wir nicht anders, als an der ungerechten globalen Weltwirtschaftsordnung zu partizipieren. Es scheint also, als wäre die zweite Bedingung für die Zuerkennung moralischer Verantwortung – *Freiwilligkeit* – in Fällen globaler struktureller Ungerechtigkeit nicht gegeben. Auch die dritte Bedingung der *kausalen Relevanz* scheint in Bezug auf den Zusammenhang zwischen unseren Handlungen und globalen strukturellen Ungerechtigkeiten häufig nicht erfüllt zu sein. Ob ich diese eine Flugreise nach China noch unternehme oder dieses eine günstige T-Shirt bei H&M noch kaufe, scheint in Hinblick auf das Eintreten einer strukturellen Ungerechtigkeit weder eine hinreichende noch eine notwendige Bedingung zu sein. Allein die Tatsache, dass ich ein billiges T-Shirt kaufe, ist für die Ausbeutung der Textilarbeiterin in Bangladesch noch keine *hinreichende* Bedingung: Denn für die Ausbeutung der Textilarbeiterin müssen noch eine lange Reihe zusätzlicher Bedingungen erfüllt sein, etwa

das Bestehen großer Armut und eines niedrigen Lohnniveaus in Bangladesch, die Existenz mächtiger Konzerne, die über lange Vertriebswege Dumpingpreise zahlen können, sowie das Fehlen nationaler und internationaler arbeitsrechtlicher Schutzbestimmungen. Mein T-Shirt-Kauf ist aber auch nicht *notwendig* für die Existenz einer strukturellen Ungerechtigkeit: Wenn ich das unter ausbeuterischen Bedingungen produzierte T-Shirt nicht kaufe, so tut dies eben der nächste Konsument. Schlussendlich sind auch die Bedingungen der Intentionalität und der epistemischen Vorhersehbarkeit von Handlungsfolgen in Fällen der Verstrickung in globale strukturelle Ungerechtigkeit nicht gegeben. Wenn ich ein günstiges T-Shirt beim Discounter kaufe, so muss ich weder intendieren, dass ich durch diese Handlung zur Ausbeutung armer Textilarbeiterinnen in Bangladesch beitrage,²⁹ noch kann ich die Folgen meines T-Shirt-Kaufs epistemisch eindeutig abschätzen – vielleicht wurde das T-Shirt ja doch unter arbeitsrechtlich vertretbaren Bedingungen produziert.

Wie genau hängt also unser Handeln mit der Existenz struktureller Ungerechtigkeit zusammen und welche Form der Verantwortlichkeit kann uns in Bezug auf diesen Zusammenhang verliehen werden? Um diese Frage zu beantworten, so haben inzwischen viele Theoretiker argumentiert, dürfen wir eben nicht auf *individuelle* Verantwortlichkeiten fokussieren, sondern müssten *kollektiv geteilte* Verantwortlichkeiten in den Blick nehmen. Einen besonders wichtigen Vorschlag in Hinblick auf die Konzeptualisierung unserer kollektiv geteilten – und damit explizit politischen – Verantwortlichkeiten hat Iris Marion Young gemacht. Young möchte eine *spezielle* Form der Verantwortung begründen – hierin unterscheidet sie sich etwa von Singers Postulat einer generellen Hilfspflicht, die schlicht allen Personen zukommt. Ihr geht es um ein Verantwortungsmodell, in dem Personen deshalb Verantwortung für strukturelle Ungerechtigkeiten zukommt, „weil sie durch ihr Handeln zu den Prozessen und ungerechten Resultaten beitragen“³⁰. Allerdings glaubt Young nicht, dass dieser Beitrag unter den empirisch komplexen Bedingungen „transnationaler struktureller Verbundenheit“³¹ noch

29 Aus diesem Grund – weil Personen an einer kollektiv herbeigeführten Schädigung nicht absichtlich teilnehmen – sieht z.B. Elizabeth Cripps die Basis für individuelle Verantwortung in Bezug auf kollektiv verursachte Klimaschäden als nicht gegeben an, vgl. Cripps, (2011, 177).

30 Young (2010: 353).

31 Young (2010: 336).

erfolgreich individuiert werden kann. Erstens sei es in solchen Fällen „nicht möglich (...) zurückzuverfolgen, welche spezifischen Handlungen und Akteure welchen spezifischen Anteil an den strukturellen Prozessen oder ihren Resultaten verursacht haben“. Damit könne eben keine direkte Beziehung zwischen der kausalen Wirkung der Handlung einer identifizierbaren (auch kollektiven) Person und einem Schaden festgestellt werden.³² Insbesondere strukturelle Ungerechtigkeiten – Young bespricht das Beispiel des globalen Kapitalismus und des US-amerikanischen Wohnungsmarktes – zeichnen sich Young zufolge eben dadurch aus, dass sich diese nicht auf das schuldhafteste Fehlverhalten Einzelner zurückführen lassen:³³

The actions of particular persons do not contribute to injustice for other persons directly, (...) but rather indirectly, collectively, and cumulatively through the production of structural constraints on the actions of many and privileged opportunities for some. If we want to say that some people nevertheless bear responsibility for structural injustice, then we need a conception of responsibility different from the standard conception, which focuses on individual action and its unique relation to a harm.³⁴

Auch weitere Bedingungen für die Zuerkennung individueller moralischer Verantwortung – etwa die Freiwilligkeit der Handlung sowie die Vorhersehbarkeit möglicher Handlungsfolgen, das heißt, dass eine Handlung „in angemessener Kenntnis der Situation“³⁵ begangen wird – werden in Fällen struktureller Ungerechtigkeit laut Young nicht erfüllt.

Als Folge dieser Probleme schlägt Young vor, dass wir uns von einem moralischen Haftbarkeitsmodell der Verantwortung ganz verabschieden sollten.³⁶ Es sei unangebracht, Personen für ihre Partizipation in strukturellen Schädigungen kausale und moralische Schuld zuzuweisen. Stattdessen schlägt Young ein solches Verantwortungsmodell vor, das seinen Geltungs-

32 Young (2010: 349).

33 Vgl. Young (2010: 337–341) für das Beispiel der strukturellen Ungerechtigkeit der globalen Textilindustrie und Young (2011: 43–52) für die strukturelle Ungerechtigkeit des US-amerikanischen Wohnungsmarktes.

34 Young (2011: 96).

35 Young (2010: 350).

36 Young (2011: 100 und 2010: 348).

grund schlicht in unserer „sozialen Verbundenheit“³⁷ mit anderen hat. Von zentraler Bedeutung ist, dass es sich hierbei um einen Typus kollektiv geteilter – „politischer“ – Verantwortung handelt.³⁸ Dabei betont Young, dass dieser kollektiv geteilte Verantwortungstypus zukunftsorientiert, das heißt prospektiv, sei: Es gehe nicht darum, Personen ihre vergangenen Handlungen vorzuwerfen, sondern ihnen Verantwortung für die Erreichung gerechterer Zustände zu übertragen.³⁹

Allerdings kann Youngs Modell nicht mehr ausreichend gut erklären, *warum* unsere soziale Verbundenheit spezielle Formen der Verantwortung für zukünftige Zustände generiert. Den kausalen individuellen Beitrag an strukturellen Ungerechtigkeiten hält Young ja eben für nicht ausschlaggebend.⁴⁰ Die Spezifität unserer Verantwortung für globale strukturelle Ungerechtigkeiten scheint sich bei Young schlicht daraus zu ergeben, dass wir alle „Teil des Prozesses sind“⁴¹, der zu strukturellen Ungerechtigkeiten führt. Inwiefern und wie genau haben wir durch unsere Verstrickung in solche Prozesse aber Nicht-Schädigungs- oder Nicht-Dominierungspflichten verletzt und dadurch besondere Verantwortung erlangt? Auf diese Frage liefert Youngs Ansatz keine ausreichende Antwort. Allerdings liefert Young viele überzeugende Ansätze für eine solche Antwort. Erstens unterscheidet Young zwischen verschiedenen Aspekten sozialer Verbundenheit: Sie verweist

37 Beide Zitate, Young (2010: 352/353).

38 Young, 2010: 359.

39 Young, 2010: 357. An Youngs Unterscheidung zwischen retrospektiver und prospektiver Verantwortung wurde vielfach Kritik geübt. Wie Martha Nussbaum argumentiert hat, ist diese allein deshalb nicht überzeugend, weil die Zeit voranschreitet: Wenn ich meiner prospektiven Verantwortung für Zustände nicht nachkomme, so werde ich dafür retrospektiv kritisiert werden können. Dies kritisiert etwa Martha Nussbaum in ihrer Einleitung zu „Responsibility and Global Justice“, (2011, xxi). Folglich kann Youngs Verantwortungskonzeption die Schuldfrage nicht wirklich vollständig vermeiden, so wie sie dies suggeriert.

40 Als Folge bleibt unklar, inwiefern individuelle Personen überhaupt zur Änderung ihres Verhaltens angehalten werden können, etwa dazu, ihr individuelles Verhalten in Hinblick auf dessen strukturell ungerechte Effekte zu überprüfen und dieses ggf. zu ändern, also etwa auf unnötige Flugreisen oder unnötige T-Shirts zu verzichten. Das kritisiert aus einer individualistischen Perspektive beispielsweise Hohl (2017: 48).

41 Young (2010: 354.)

sowohl auf die Rolle unseres Handelns in sozialen Systemen, auf unsere Teilnahme an Kooperationsrelationen, auf unser Profitieren von Kooperationsrelationen als auch auf unsere allgemeine Verantwortung für Zustände und Effekte.⁴² Hier müsste allerdings noch genauer beschrieben werden, inwiefern damit auch kausale Differenzen in Hinblick auf die (Re-)Produktion struktureller Ungerechtigkeit genannt sind, die für eine differenzierte Begründung moralischer Haftbarkeitsverantwortung möglicherweise doch relevant sein könnten.

Zweitens unterscheidet Young in hilfreicher Art und Weise zwischen den sozialen Rollen von Personen. Allerdings spielt diese Unterscheidung bei Young nur in Hinblick auf die Bestimmung des Inhalts verschiedener Verantwortlichkeiten eine Rolle – nicht jedoch in Hinblick auf die Begründung (differenzierter) Verantwortung. Besonders mächtige oder privilegierte Gruppen haben Young zufolge umfassendere Verantwortlichkeiten, struktureller Ungerechtigkeit entgegenzuwirken, und zwar schlicht, weil sie die Fähigkeit dazu haben.⁴³ Zwar halte ich den Fokus auf sozial generierte Positionen für wegweisend. Allerdings nicht allein in Hinblick auf nunmehr existierende Fähigkeiten und Interessenlagen – denn ohne weitere Erklärungen zeigt ein solcher Fokus den Rückfall in ein eher konsequenzialistisches Modell der Aufgabenverantwortung an. Dagegen werde ich im folgenden Abschnitt versuchen aufzuzeigen, wie sich ein Fokus auf die sozialen Statusrollen von Personen mit einem Modell kollektiv geteilter, aber noch kausal begründeter Haftbarkeitsverantwortung verbinden lässt.

4. Für einen macht-basierten Typus kollektiv geteilter Verantwortung

Der Verweis allein darauf, dass wir sozial *irgendwie* miteinander verbunden sind und als Folge dafür verantwortlich seien, gerechtere Zustände mit herbeizuführen, so hatte ich gegen Young argumentiert, kann die Spezifität und Schwere besonderer Verantwortungsrelationen nicht ausreichend begründen. Insbesondere muss der Zusammenhang zwischen der Begründung

42 Young (2010: 354).

43 Dagegen haben Opfer struktureller Ungerechtigkeiten Young zufolge besonders starke Interessen, gegen strukturelle Ungerechtigkeiten vorzugehen, während private Assoziationen wie etwa Kirchen oder soziale Bewegungen möglicherweise die Fähigkeit haben, die notwendige kollektive Handlungsfähigkeit herzustellen, vgl. Young (2011: 144–147).

einer genuin geteilten kollektiven Verantwortung sowie der kausalen Rolle individueller Beiträge zu strukturellen Ungerechtigkeiten weiter erhellt werden.

Hierzu möchte ich im Folgenden einen ergänzenden Vorschlag machen, der unsere Verantwortung für die Verstrickung in strukturelle Ungerechtigkeiten nicht allein in Hinblick auf die Rolle einzelner Handlungen, sondern bereits in Hinblick auf die Annahme sozialer Macht theoretisiert. In diesem Sinne möchte ich ein solches Verantwortungsmodell vorschlagen, das konzeptualisieren kann, inwiefern ich gegenüber Textilarbeiterinnen in Bangladesch nicht allein deswegen Verantwortung trage, weil ich ein billig von ihnen produziertes T-Shirt tatsächlich kaufe, sondern bereits deswegen, weil mich die Staatsbürgerschaft in einem reichen westlichen OECD-Staat in die Lage versetzt, dass ich billig produzierte Kleider *kaufen könnte*.

Ich schlage also vor, Verantwortung für unsere Verstrickung in strukturellen Ungerechtigkeiten in Bezug auf unsere soziale Macht zu konzeptualisieren. Da ich davon ausgehe, dass Personen ihre soziale Macht durch soziale Regeln übertragen bekommen, und da soziale Macht einen temporal und handlungstheoretisch generalisierten sozialen Status bezeichnet, spreche ich diesbezüglich im Folgenden auch von sozialen Statusfunktionen.⁴⁴ Strukturelle Ungerechtigkeiten zeichnen sich dadurch aus, dass sie von den Intentionen Einzelner unabhängig bestehen; und zwar dann, wenn soziale Regeln die relativen Machtpositionen zwischen verschiedenen sozialen Gruppen willkürlich verteilen, was zur Folge hat, dass manche Gruppen gegenüber anderen Gruppen dauerhaft benachteiligt werden. Wenn ich beispielsweise Bewohnerin eines reichen OECD-Staates in einer globalisierten Welt großer Ungerechtigkeiten bin, so ergeben sich für mich allein aus meiner Gruppenzugehörigkeit zur Gruppe der Staatsbürger eines solchen Staates Macht- und Ressourcenvorteile, die ich nicht intendiert habe, für die ich nichts Spezielles getan habe und die mir sogar unangenehm sein können.

Inwiefern können einzelne Personen für solche gruppenbasierte und unfreiwillig erhaltene dominierende Macht nun aber verantwortlich gemacht werden? Im Folgenden möchte ich dafür argumentieren, dass Personen Verantwortung bereits für die *Annahme* ihrer sozialen Statusfunktionen übertragen werden kann. Verkürzt könnte man auch sagen, dass es hier um die Verantwortung für das „Haben“ eines bestimmten sozialen Status geht. Dieser Verantwortungstypus begründet sich nicht mit den kausalen Folgen

44 Zu diesen Definitionen ausführlicher Jugov, i.E. Kapitel 6.

einzelner Handlungen, sondern mit den kausalen Folgen, die selbst die unfreiwillige Annahme meiner sozial konstituierten Statusfunktionen und der damit verbundenen sozialen Vorbedingungen meiner Handlungsfähigkeit in Bezug auf die Aufrechterhaltung und Reproduktion sozialer Regelsysteme haben. Hier geht es zum Beispiel um die Verantwortung, die ich in Bezug auf den Umstand besitze, dass mich allein meine OECD-Staatsbürgerschaft in die Lage versetzt, unter ungerechten Bedingungen produzierte Billig-T-Shirts kaufen zu können.

Dieser Verantwortungstypus ist zu unterscheiden von der Verantwortung, die Personen für den *Umgang* mit ihren Statusrollen zukommt, also dafür, wie sie ihre Macht- und Ressourcenvorteile gegenüber weniger privilegierten Gruppen gebrauchen. Bei diesem Verantwortungstypus geht es zum Beispiel um die Frage, ob Personen die ihnen übertragenen Macht- und Ressourcenkompetenzen für ihre eigenen Zwecke oder zum Zwecke der Schädigung konkreter anderer ausnutzen, also darum, ob sie beispielsweise ein unter ungerechten Bedingungen produziertes Billig-T-Shirt tatsächlich kaufen oder nicht.

In Ergänzung zu der Frage nach der moralischen Verantwortung für den *Gebrauch* von Macht – d.h. für die Effekte einzelner Handlungen – möchte ich also ein Verantwortungsmodell für das *Haben* von Macht entwickeln. Diesbezüglich werde ich im Folgenden argumentieren, dass bereits die Annahme einer *ungerechten* sozialen Statusfunktion zur Aufrechterhaltung und Reproduktion des entsprechenden ungerechten Regelsystems beiträgt. Dafür ist von zentraler Bedeutung, dass mir soziale Regeln nicht nur einzelne Freiheiten oder Handlungsoptionen übertragen, sondern einen Status, der wiederum meine generalisierte Handlungsfähigkeit gegenüber anderen Personen festlegt. Soziale Regeln, die Macht verteilen, regeln die Handlungskapazität verschiedener Personen in Bezug aufeinander: Es geht darum, wer die generalisierte Kapazität hat, Zustände in der Welt zu erreichen (power to), und wer die generalisierte Kapazität besitzt, auf die Kapazität anderer Personen Einfluss zu nehmen (power over). Person A hat dann soziale Macht über Person B, wenn A die Kapazität hat, Bs Handlungskapazität zu beeinflussen, etwa indem sie B neue Handlungsgründe gibt oder ihr damit droht, Bs Handlungsoptionen zu verändern. In diesem Sinne *hat* jede Person einen sozialen Status, der ihre soziale Macht gegenüber anderen Personen regelt. Dem hier vorgeschlagenen Modell zufolge übertragen erst (möglicherweise ungerechte) soziale Regeln Personen ihre soziale Macht über andere. Eine Besonderheit ist dabei, dass Macht nicht ausgeübt werden muss, um aktual

zu sein: Es reicht, dass A die generalisierte Kapazität besitzt, in Bs Handlungsumfeld einzugreifen, damit A Macht über B hat – unabhängig davon, ob A sich tatsächlich dazu entscheidet, in Bs Handlungsumfeld einzugreifen oder nicht.

In diesem Sinne reicht es aus, wenn ich als Staatsbürgerin eines reichen OECD-Staates willkürliche soziale Macht über die Textilarbeiterin aus Bangladesch besitze, um einen ungerechten Zustand herzustellen. Ich muss dafür aber nichts tun, außer meinen Status anzunehmen.

Wie genau nimmt eine Person aber ihre sozialen Statusfunktionen an? Hier scheint mir eine ausreichende Bedingung für die Statusannahme darin zu bestehen, dass eine Person auf Basis der ihr übertragenen Machtkompetenzen handelt. Wenn ich beispielsweise als Folge meiner Mitgliedschaft in einem reichen OECD-Land über mehr Allzweckmittel, Ressourcen und soziale Macht gegenüber Bürgern anderer Staaten verfüge und auf Basis dieser Macht tatsächlich handle, so aktualisiere ich damit automatisch meine sozialen Statusfunktionen. Zugegeben: Möchte eine Person überhaupt handeln, so ist es nicht zu vermeiden, dass sie von ihrer sozial konstituierten Handlungskapazität ausgeht und damit ihre sozialen Statusfunktionen annimmt.⁴⁵ In diesem Sinne ist unsere Statusannahme notwendig eine unfreiwillige. Auf diesen Umstand werde ich noch näher eingehen.

Dabei ist es für die Annahme sozialer Statusfunktionen wohlgemerkt noch unerheblich, zu welchem (moralischen) Zweck Personen ihre Macht tatsächlich gebrauchen. Verantwortung für unsere Handlungskapazität lässt sich nicht auf die moralische Bewertung einzelner Handlungen eng- oder zurückführen: Egal ob die OECD-Staatsbürgerin von ihren Ressourcen ein T-Shirt kauft oder ob sie das entsprechende Geld lieber an ein Schulprojekt in Bangladesch spendet – durch beide Handlungen aktualisiert sie ihre Macht und nimmt die sozialen Vorbedingungen ihrer Handlungsfähigkeit damit implizit an. Dies gilt selbst dann, wenn sie ihre Machtkapazität zum Zwecke des Abbaus dieser Ungerechtigkeit *gebraucht*.

45 Dabei nimmt eine Person ihren sozialen Status wohlgemerkt nicht allein durch diejenigen Handlungen an, die sie ausführt, um mächtig zu sein oder um ihre Macht zu gebrauchen – wie wir gesehen haben, kann eine Person Macht auch besitzen, ohne dafür etwas zu tun. Stattdessen geht es hier um alle Handlungen, die eine Person auszuführen überhaupt erst in der Lage ist, weil soziale Regeln ihr eine bestimmte Handlungskapazität in Bezug auf andere übertragen haben.

Inwiefern stellt die Annahme eines ungerechten sozialen Status nun aber ein deontologisches Übel dar, das Personen moralisch vorgeworfen werden kann? Zur Beantwortung dieser Frage muss untersucht werden, inwiefern die Statusannahme von Personen die Kriterien für die Zuschreibung moralischer Haftbarkeitsverantwortung erfüllt. Diesbezüglich werde ich im Folgenden aufzeigen, dass die Statusannahme von Personen erstens kausal lediglich eine NESS-Bedingung, aber keine Unterschiedsbedingung in Hinblick auf die Existenz und Reproduktion der strukturellen Ungerechtigkeit darstellt (4.1), zweitens unvermeidbar und damit unfreiwillig ist (4.2) und drittens die schädigenden Effekte der Statusannahme von Personen häufig nicht intendiert werden, sondern nur vorhergesehen werden können (4.3). Trotzdem, so werde ich abschließend argumentieren, können Personen für ihre Statusannahme moralisch verantwortlich gemacht werden, und zwar dann, wenn sie vorhersehen konnten, dass diese zur Existenz und Reproduktion einer strukturellen Ungerechtigkeit beiträgt und in diesem Sinne eine NESS-Bedingung in Hinblick auf die Dominierung benachteiligter Gruppen darstellt.

4.1 Kausale Relevanz

Inwiefern trägt die Annahme (ungerechter) Statusfunktionen zur Aufrechterhaltung struktureller Ungerechtigkeiten in einem kausal relevanten Modus bei? In Bezug auf durch soziale Regelsysteme generierte strukturelle Ungerechtigkeiten spielen individuelle Beiträge offensichtlich niemals die Rolle einer notwendigen oder hinreichenden Bedingung für deren Eintreten: Soziale Regeln und Normen sind qua Definition kollektive Gebilde, auf die einzelne Personen durch die Annahme ihrer sozialen Statusfunktionen keinen kausal entscheidenden Einfluss nehmen können. Eine Person alleine kann eine soziale Regel weder unilateral generieren noch ändern, auch wenn sie ihre ganze Macht dafür einsetzt.

Folglich möchte ich an dieser Stelle vorschlagen, die Bedingung der kausalen Relevanz in Hinblick auf individuelle Beiträge zu strukturellen Ungerechtigkeiten nicht im Sinne einer starken Unterschiedsbedingung, sondern im Sinne einer NESS-Bedingung zu verstehen. Dieser zufolge stellt die individuelle Annahme sozialer Statusfunktionen in Bezug auf die Existenz und Reproduktion (ungerechter) sozialer Regeln ein notwendiges Element für ein in Bezug auf das Eintreten des Übels hinreichendes Set dar. Dieses abgemilderte kausale Kriterium wurde in letzter Zeit gerade in Bezug auf den

Grad unserer kausalen Beiträge zu kollektiven Übeln erfolgreich eingeführt und verteidigt.⁴⁶

Die Unterschiedsbedingung fordert, dass ein Beitrag in Bezug auf das Eintreten eines Übels einen entscheidenden Unterschied machen muss, das heißt eben eine notwendige und/oder hinreichende Bedingung für das Eintreten des Übels darstellt. Stattdessen mildert die NESS-Bedingung das Kriterium der kausalen Relevanz ab: Dieser zufolge reicht es aus, wenn der Beitrag einer Person in Hinblick auf das Eintreten eines Übels ein notwendiges Element in einer für das Übel kollektiv hinreichenden Menge von Handlungen darstellt (necessary element in a sufficient set).⁴⁷ Dies erklärt, inwiefern die Statusannahme einer einzelnen Person eben noch keine notwendige Bedingung für die Reproduktion einer strukturellen Ungerechtigkeit ist. Erst *im Set* mit der Statusannahme aller anderen Regelunterworfenen wird sie zu einem notwendigen Element für die Reproduktion des entsprechenden Regelsystems: Wenn es beispielsweise nur noch ein einzelner Mann wäre, der die mit sexistischen Normen einhergehende Statusfunktion gegenüber Frauen annehmen würde, müssten gesellschaftliche sexistische Normen noch nicht notwendig existieren und reproduziert werden. Vielleicht tritt diesem einen Mann eine große anti-sexistische soziale Bewegung entgegen und vielleicht gilt er als Folge einfach nur als Vollidiot. Erst wenn eine Menge anderer notwendiger Elemente zu seiner Statusannahme hinzukommen – wenn etwa eine große Menge von Menschen in dieser Gesellschaft sexistisch definierte Statusrollen annimmt (auch Frauen) –, summieren sich deren Statusannahmen zu einer kollektiv hinreichenden Bedingung für die Existenz und Reproduktion einer strukturellen Ungerechtigkeit, etwa einer wirksamen sexistischen Norm.

Daraus folgt, dass dem hier skizzierten Modell von Verantwortung zufolge alle in einem System struktureller Ungerechtigkeit implizierten Personen eine genuin kollektiv geteilte Form der Verantwortung haben, dieser Ungerechtigkeit entgegenzuwirken. Da sie alle bereits durch die Annahme ungerechter sozialer Statusfunktionen eine NESS-Bedingung in Hinblick auf die Aufrechterhaltung struktureller Ungerechtigkeit erfüllen, tragen sie alle dazu bei, die Rechte auf Nicht-Dominierung oder auf bestimmte Ressourcen der benachteiligten Gruppen in diesem System zu verletzen. Die kollektive

46 Vgl. Hohls umfassende und hilfreiche Verteidigung der NESS-Bedingung in Hinblick auf individuelle Verantwortung für kollektive Übel (2017: 98ff.).

47 Vgl. Wright (1985: 1788ff.).

und sozial geteilte Natur sozialer Regeln und Machtordnungen ist dabei ein gewichtiger Grund gegen Vorschläge, denen zufolge kollektiv geteilte Pflichten letztlich vollständig individuierbar sind.⁴⁸

Trotzdem liefert uns das hier vorgeschlagene Modell ein wichtiges Argument dafür, warum manche Personengruppen besondere Verantwortlichkeiten haben, strukturellen Ungerechtigkeiten abzuhelpfen. Im Gegensatz zu Youngs Modell ergeben sich die umfassenderen Verantwortlichkeiten privilegierter Gruppen zur Überwindung struktureller Ungerechtigkeit nicht einfach aus dem Umstand, dass diese aufgrund ihrer Machtfülle mehr Fähigkeiten haben, der strukturellen Ungerechtigkeit abzuhelpfen und somit Aufgabenverantwortung wahrzunehmen. Stattdessen kann denjenigen Gruppen, die willkürliche Macht haben, auch eine besondere kausale Rolle in Bezug auf die Existenz und die Reproduktion einer strukturellen Ungerechtigkeit vorgeworfen werden. Denn aus meinem sozialen Status ergibt sich nicht nur die Möglichkeit zu helpfen. Stattdessen aktualisiert bereits die Annahme von willkürlichen Kapazitäten in Hinblick auf die Handlungskapazität Dritter eben diejenigen sozialen Regeln, die mir meine sozialen Statusfunktionen erst übertragen haben. In diesem Sinne stellt dies einen Beitrag nicht nur zur Reproduktion des Systems dar, sondern *konstituiert* bereits die Dominierung der so benachteiligten Gruppen.

Trotz dieser inhaltlichen Differenzierung bleibt der kausale Beitrag, den die individuelle Annahme sozialer Statusfunktionen für die Existenz und Reproduktion struktureller Ungerechtigkeit leistet, notwendig ein kollektiv geteilter. Daher muss auch die Verantwortung für die Reproduktion struktureller Ungerechtigkeiten notwendig eine kollektiv geteilte sein. Um ungerichte soziale Regeln und Normen verändern zu können, muss ich mich notgedrungen mit anderen Akteuren zusammenschließen: Sexistische Normen oder ungerichte Handelsregime lassen sich nicht von Einzelnen abschaffen, sondern erfordern koordinierte soziale und politische Bewegungen, die gegen sie kämpfen. In diesem Sinne ist die hier vorgeschlagene Verantwortlichkeit für die Annahme sozialer Statusfunktionen eine kollektiv geteilte Verantwortlichkeit und führt zur Pflicht der Schaffung handlungsfähiger kollektiver Akteure.

48 Für solche Ansätze vgl. Stemplowska (2009) und Hohl (2017).

4.2 Unfreiwilligkeit

Gegen das hier vorgeschlagene Modell statusbasierter Verantwortung lässt sich nun einwenden, dass die Anerkennung meines sozialen Status in einem besonders grundlegenden Sinne alternativlos ist. Wenn ich nun mal als Mann, Weißer, Kapitalist oder als Bürgerin eines reichen OECD-Landes geboren worden bin, besitze ich als Folge allein dieser Gruppenzugehörigkeit dominierende Macht in Bezug auf Mitglieder weniger privilegierter Gruppen. Was aber müsste bzw. könnte ich überhaupt tun, um meinen sozialen Status *nicht* anzunehmen? In Bezug auf die Annahme eines sozialen Status scheinen Personen häufig keine Alternativen zu haben: Schließlich kann sich ein Mann ja nicht dazu entscheiden, kein Mann mehr zu sein, nur um die mit dieser Gruppenzugehörigkeit verbundenen Statusvorteile nicht länger anzunehmen. Und was genau soll ich als Bürgerin eines reichen OECD-Staates tun, um die mit dieser Staatsbürgerschaft verbundenen Statusvorteile loszuwerden? Ich kann ja nicht einfach ändern, wer ich *bin*. Die Option des „Exit“ scheint es in Bezug auf die Partizipation an sozialen Regeln und Normen schlicht nicht zu geben. Inwiefern kann Personen also Verantwortung für *unfreiwillig* erlangte Statusfunktionen übertragen werden?

Ich glaube, dass moralische Haftbarkeitsverantwortung auch für unfreiwillig erlangte Statusvorteile etabliert werden kann. Bereits in Bezug auf einzelne Handlungen wurde m.E. erfolgreich bestritten, dass Personen für diese nur unter Bedingungen der vollständigen Wahl- und Handlungsfreiheit verantwortlich gemacht werden können. So diskutiert Joel Feinberg das Beispiel eines Wanderers, der während eines Schneesturms in eine Hütte einbricht, um sich in Sicherheit zu bringen. Zwar ist ein solcher Wanderer durchaus noch Autor seiner Handlung – er weiß beispielsweise, dass er durch den Einbruch fremdes Eigentum beschädigt –, aber der Einbruch ist für ihn in keinem relevanten Sinne vermeidbar. Wenn die Alternative zum Einbruch darin besteht, im Schneesturm zu erfrieren, so können wir sagen, dass der Wanderer durch die Umstände zu seinen Handlungen gezwungen wurde. Das heißt allerdings noch nicht, dass wir dem Wanderer jegliche Form der Verantwortung in Bezug auf seine Handlung absprechen müssen. So scheint es beispielsweise legitim, wenn der Hüttenbesitzer den Wanderer für seine unfreiwillige Handlung zur Verantwortung zieht, von diesem etwa Schadensersatz für die durch den Einbruch zerstörte Tür verlangt.⁴⁹ Auch wenn dem Wanderer in diesem Falle keine moralischen Vorwürfe gemacht

49 Feinberg (1978: 102).

werden können, enthebt ihn dies doch nicht davon, für die kausalen Folgen seiner Handlungen einstehen zu müssen. Noch weitergehend hat Harry Frankfurt bestritten, dass die Existenz verschiedener Handlungsoptionen für die Zurechnung moralischer Verantwortung überhaupt eine notwendige Bedingung darstellt.⁵⁰ Mit Feinberg und Frankfurt kann also die zweite Bedingung für die Zurechnung von Haftbarkeitsverantwortung – Freiwilligkeit in Bezug auf die Wahl bestimmter Handlungsoptionen – modifiziert werden. Um Personen für ihren Beitrag zur Existenz struktureller Ungerechtigkeit zur Verantwortung zu ziehen, müssen sie nicht in Bezug auf die Bandbreite aller *möglichen und denkbaren* Handlungsoptionen frei sein – etwa zum Handeln unter nichtkapitalistischen Bedingungen. Stattdessen reicht es für die Zurechenbarkeit von Handlungen aus, wenn eine Person aus einem – auch nichtidealen – Set möglicher Handlungen wählen kann⁵¹ und wenn ihre Handlungen bis zu einem gewissen Grad ihrer freiwilligen Autorschaft, d.h. eben ihrer eigenen Handlungskapazität entspringen.

Was folgt aus dem Umstand der Unfreiwilligkeit aber für unsere Verantwortlichkeit in Bezug auf eben diese vorgelagerte Handlungskapazität? Ich möchte im Folgenden argumentieren, dass Personen für das „Haben“ eines Status auch dann Verantwortung übertragen werden kann, wenn dieser Umstand für sie unfreiwillig ist – dann, wenn sie die ungerechten Effekte ihrer Statusannahme gegenüber Dritten vorhersehen können (siehe die Argumentation im folgenden Abschnitt). Der Umstand, dass es zur Statusannahme häufig keine möglichen Alternativen gibt – ein Kapitalist könnte seine Aktien oder Fabriken vielleicht noch verschenken, aber ein Mann sein biologisches Geschlecht nicht wirklich oder nur in Ausnahmefällen verändern –, enthebt Personen noch nicht ihrer Verantwortlichkeit für die ungerechten Effekte, die ihre unfreiwillige Statusannahme kausal nach sich zieht. Allerdings wird der Inhalt korrespondierender Verantwortlichkeiten in den meisten Fällen entsprechend korrektiv sein müssen. Hier kann es also nicht darum gehen, von Personen zu verlangen, ihren sozialen Status – und damit verbundene identitäre Merkmale – ganz aufzugeben. Stattdessen fordern

50 Frankfurt (1969).

51 Diese Bedingung ist im Fall des bedrohten Wanderers möglicherweise nicht gegeben, da ihm de facto nur noch eine Handlungsoption zur Verfügung steht. Im Gegensatz hierzu können sich Staatsbürger reicher OECD-Länder in Bezug auf die behandelte Frage aber meist entscheiden, ob sie ein neues T-Shirt zu Dumpingpreisen, aus einem Fair-Trade-Laden oder überhaupt nicht kaufen.

entsprechende Verantwortlichkeiten uns beispielsweise dazu auf, sich Statusvorteile kritisch bewusst zu machen und diesen auf kompensatorischem Wege entgegenzuwirken, d.h., sich für die Veränderung entsprechend ungerechter sozialer Regeln – etwa sexistischer, kapitalistischer oder rassistischer Regeln – durch den Zusammenschluss zu politischen Kollektiven einzusetzen.

4.3 *Intentionalität und Vorhersehbarkeit*

In diesem Abschnitt werde ich argumentieren, dass Personen nur dann Verantwortung für ihre Statusannahme übertragen werden kann, wenn sie unter den gegebenen Bedingungen hätten vorhersehen können, dass ihre Statusannahme dazu beiträgt, *ungerechte* soziale Regeln zu reproduzieren. Die Intentionalität der Statusannahme ist dem hier vorgeschlagenen Modell zufolge hingegen keine notwendige Bedingung für die Zuerkennung von Verantwortung. Dies hängt mit Besonderheiten des „Habens“ von Macht zusammen. Eine Person kann wirkungsvoll Macht über andere besitzen – z.B. weil sie mehr Ressourcen als diese besitzt –, ohne dies zu intendieren. Auch muss Macht – wie oben ausgeführt – eben nicht ausgeübt werden, um aktual zu sein.

Wenn ich als Mann beispielsweise an einer philosophischen Diskussion mit Frauen teilnehme, dann profitiere ich von der sexistischen Norm, die Männern größere epistemische Autorität in Bezug auf philosophische Fragen zuerkennt als Frauen. Ohne dass ich dafür etwas tun muss und möglicherweise sogar gegen meinen Willen, werden meine Argumente ernster genommen als die meiner weiblichen Kolleginnen. Wichtig ist nun, dass es gar nicht meine *Intention* sein muss, sexistische Normen zu reproduzieren: Möglicherweise wollte ich mich eben nur auf eine philosophische Diskussion unter Beteiligung beider Geschlechter einlassen. Ich schlage nun vor, dass Personen dann für ihre unfreiwillige Statusannahme moralisch verantwortlich gemacht werden können, wenn sie *vorhersehen* könnten, dass diese kausal zur Reproduktion strukturell ungerechter Normen oder Regeln beiträgt. Diese Verantwortung gilt wohlgerne für alle Personen, die durch ihre Statusannahme ungerechte Regeln reproduzieren, d.h. beispielsweise auch für Frauen, die in philosophischen Diskussionen die Argumente von Männern ernster nehmen und ihre eigene Handlungs- und Argumentationskapazität sexistischen Regeln zufolge denen

von Männern unterordnen.⁵² Allerdings sind mit der Annahme von Statusvorteilen besonders schwerwiegende Verantwortlichkeiten begründet: Wenn beispielsweise männliche Philosophen vorhersehen könnten, dass sexistische Normen ihnen mehr epistemische Autorität zu philosophischen Fragen übertragen als Frauen und ihnen in diesem Sinne willkürliche Vorteile übertragen, so müssen sie in Bezug auf solch ungerechtfertigte Statusvorteile in besonderem Maße kompensatorisch tätig werden, etwa indem sie sich in philosophischen Diskussion unter Beteiligung beider Geschlechter besonders darum bemühen, die entsprechende sexistische Norm nicht zu reproduzieren.

Inwiefern können Personen die ungerechten Effekte ihrer Statusannahme – d.h. ihres Handelns unter strukturell ungerechten Bedingungen – nun aber tatsächlich vorhersehen? Zum Beispiel bemerken Männer ja häufig nicht, dass ihre Argumente ernster genommen werden als die von Frauen. Dies kann entweder der Fall sein, weil sie die entsprechende sexistische Norm nicht kennen oder wahrhaben wollen. Dies kann aber auch deshalb der Fall sein, weil sie nicht erkennen, inwiefern es die sexistische Norm – und nicht die Stärke ihrer Argumente – ist, die dazu führt, dass ihre Argumente im Vergleich zu denen von Frauen besonders ernst genommen werden. In diesem Fall wissen sie zwar, dass eine strukturelle Ungerechtigkeit besteht, aber vermeiden es, einen kausalen Nexus zwischen der Annahme ihrer sozialen Statusfunktion und der Reproduktion dieser strukturellen Ungerechtigkeit herzustellen.

Für die Zuerkennung moralischer Verantwortung scheint mir hier die entscheidende Frage darin zu bestehen, ob die betreffende Person erstens die ungerechte soziale Regel unter den gegebenen historischen Umständen⁵³ kennen kann, und zweitens, ob sie den Zusammenhang zwischen der Annahme der eigenen, sozial konstituierten Handlungskapazität und der Reproduktion der ungerechten Norm verstehen und kennen kann. Ich glaube, dass beide Fragen für die meisten Fälle globaler struktureller Ungerechtigkeit bejaht werden müssen: Ganz generell können Personen vorhersehen, dass

52 Zu den Verantwortlichkeiten von Opfern struktureller Ungerechtigkeit vgl. Jugov/Ypi (MS).

53 Dies führt zu der Einschränkung, dass wenn ein Konzept – etwa Sexismus – zu einem historischen Moment noch gänzlich unbekannt ist, Personen für dessen Reproduktion auch keine moralische Haftbarkeitsverantwortung übertragen werden kann. Dieses Problem diskutiert z.B. Miranda Fricker (2007: 100ff.).

ihre Handlungsoptionen von den sozialen Konstitutionsbedingungen ihrer Handlungsfähigkeit abhängen. Fast alle Bewohner reicher OECD-Staaten können um die mannigfaltigen strukturellen Ungerechtigkeiten unseres globalen und internationalen Systems wissen. Und sie können ebenfalls wissen, dass sie sich als Bürger reicher OECD-Staaten bereits dann an der Aufrechterhaltung und Reproduktion beispielsweise globaler Handelsketten beteiligen, wenn sie ihre sozial konstituierte Macht als Konsumenten annehmen und aus den vielen Handlungsoptionen schöpfen, die ihnen ihr sozialer Status zur Verfügung stellt – selbst dann, wenn sie sich dagegen entscheiden, ein billiges T-Shirt aus Bangladesch zu kaufen.

Während die fehlende Intentionalität und vor allem Vorhersehbarkeit von Handlungsfolgen für die Zuerkennung moralischer Verantwortung für einzelne Handlungen deswegen eine schwierige Bedingung blieb, weil Personen in Bezug auf kollektive oder strukturell vermittelte Schädigungen häufig keine entsprechende Schädigungsabsicht hatten und die Effekte ihrer einzelnen Handlungen, gerade unter Bedingungen noch fehlender politischer Institutionen, nicht deutlich genug vorhersehen können, lässt sich mit dem hier vorgeschlagenen Statusmodell gut erklären, inwiefern Personen moralische Verantwortung auch für die nichtintendierten kausalen Effekte der Annahme ihrer sozialen Statusfunktion zukommt: Denn in Bezug auf die Annahme eines ungerechten Status lässt sich leichter argumentieren, dass Personen hier grundsätzlich vorhersehen können, dass insbesondere die Annahme von ungerechtfertigten Macht- und Ressourcenvorteilen zur Reproduktion ungerechter sozialer Regeln beiträgt. Dafür müssen sie die genauen kausalen Effekte ihrer einzelnen Handlungen nicht überblicken. Die Ungerechtigkeit, die Personen sehr wohl vorhersehen können, besteht bereits darin, dass sie willkürliche soziale Macht über andere besitzen und diese durch *alle* ihre Handlungen – so gut deren Absichten auch sein mögen – aktualisieren.

5. Fazit

Kommen wir also abschließend zu unserer Ausgangsfrage zurück: Inwiefern begeht nun die OECD-Staatsbürgerin ein deontologisches und akteurs-relatives Vergehen, das ihr moralisch vorgeworfen werden kann, wenn sie ihren sozialen Status in einer strukturell ungerechten globalen Ordnung annimmt? Um diese Frage zu beantworten, unterscheidet das hier vorgeschlagene machtbasierte Verantwortungsmodell zwischen der personalen Wahl- und Handlungsfreiheit erster Ordnung sowie zwischen einer

höherstufigen Kapazität zur Wahl- und Handlungsfreiheit zweiter Ordnung bzw. kurz, der Macht von Personen. Wie wir gesehen haben, betrifft die Frage dominierender Macht eben diese höherstufige Kapazität zur Wahl- und Handlungsfreiheit von Personen. Indem A einen dominierenden sozialen Status in Bezug auf B annimmt, akzeptiert sie, dass sie die Kapazität hat, Bs Kapazität zur Wahl- und Handlungsfreiheit willkürlich zu beeinflussen. Wenn A also Geld an ein Schulprojekt in Bangladesch spendet und B die Mutter eines Schulkindes in Bangladesch ist, so besteht das Problem eben nicht in dem ungerechten Charakter von As Zwecken, sondern in der Tatsache, dass A die strukturell ungerechte Macht hat, etwa auf Bs Optionenset willkürlich einzuwirken. As Macht über B ist willkürlich, weil B keine Kontrolle in Bezug auf die Geltungsgründe oder den Umfang von As Macht über sie hat. Personen haben strukturell ungerechte Macht über andere also auch dann, wenn sie keine Intentionen haben, andere für ihre Zwecke zu instrumentalisieren.

Nun glaube ich, dass Personen, dann wenn sie ihre strukturell generierte und verfestigte soziale Macht über andere akzeptieren, diese letztendlich nicht als gleiche und freie Setzer von Zwecken und Handlungen respektieren. Wohlgemerkt können dominierende Personen sehr wohl respektieren, was andere Personen tatsächlich wollen – d.h., zu welchen Handlungen und Entscheidungen sie sich unter den gegebenen Umständen durchringen (etwa unter ausbeuterischen Bedingungen zu arbeiten). Aber sie respektieren dabei die höherstufige Freiheit von Personen nicht, die souveräne Kapazität über ihre Handlungen und Entscheidungen selbst innehaben zu dürfen, ohne dabei der willkürlichen Macht anderer unterworfen zu sein. Dem hier vorgeschlagenen Verantwortungsmodell zufolge kann Personen also vorgeworfen werden, dass sie durch die Annahme strukturell ungerechter sozialer Statusfunktionen dazu beitragen, andere Personen zu dominieren, d.h., diese in ihrer Kapazität als souveräne Quelle von Entscheidungen und Handlungen nicht ernst nehmen.

Im Unterschied zu Youngs Modell sowie zu utilitaristischen Ansätzen allgemein kann das hier vorgeschlagene statusbasierte Modell erklären, inwiefern Personen für die Annahme ihrer sozialen Statusfunktionen moralisch verantwortlich gemacht werden können: Nicht (allein), weil ihnen in Bezug auf einzelne Handlungen moralische Vorwürfe gemacht werden können, sondern weil ihnen vorgeworfen werden kann, dass sie wissen können, dass sie, allein indem und sofern sie unter strukturell ungerechten Bedingungen ausgehend von ihrem sozialen Status handeln (unabhängig davon,

wie sie handeln), mithelfen, die sozialen Regeln zu reproduzieren, die ihnen ungerechte Statusfunktionen erst übertragen haben.

Damit wird insgesamt der zentralen Intuition des deontologischen Modells – nämlich, dass Personen für die Verletzung moralischer Normen durch ihre Handlungen besondere Verantwortung haben – zwar Rechnung getragen, allerdings schlägt mein statusbasiertes Modell vor, Personen besondere Verantwortung nicht nur für die strukturellen Überschüsse einzelner Handlungen oder Entscheidungen zuzuschreiben, sondern ihnen eine allgemeinere Form der Verantwortung bereits für die Grundlagen ihrer Handlungsfähigkeit – nämlich der Annahme ihrer sozialen Macht gegenüber Dritten – zu übertragen. Dieser Konzeption zufolge sind Personen für ihr Handeln in einem besonders umfassenden Sinne verantwortlich: Sie müssen für ihre Handlungsfähigkeit *insgesamt* einstehen. Und erst in Bezug auf die kausalen Effekte ihrer Handlungsfähigkeit – nicht jedoch ihrer Handlungen – erfüllen in strukturelle Ungerechtigkeiten verstrickte Personen die besprochenen Bedingungen für die Zuschreibung moralischer Haftbarkeitsverantwortung.

Literatur

- Ashford, Elizabeth. 2006. The Inadequacy of our Traditional Conception of the Duties Imposed by Human Rights, in: *Canadian Journal of Law and Jurisprudence*, 19 (2), 217–235.
- Beck, Valentin. 2016. *Eine Theorie globaler Verantwortung. Was wir Menschen in extremer Armut schulden*. Berlin: Suhrkamp.
- Cripps, Elizabeth. 2011. Climate Change, Collective Harm and Legitimate Coercion, in: *Critical Review of International Social and Political Philosophy* 14 2: 171–193.
- Feinberg, Joel. 1968. Collective Responsibility, in: *The Journal of Philosophy* 65: 21: 674–688.
- Feinberg, Joel. 1978. Voluntary Euthanasia and the Inalienable Right to Life, in: *Philosophy and Public Affairs* 7. 93–123.
- Fricker, Miranda. 2007. *Epistemic Injustice*. Oxford: Oxford University Press.
- Frankfurt, Harry G. 1969. Alternate Possibilities and Moral Responsibility. *The Journal of Philosophy* 66, 829–839.
- Goodin, Robert. 1995. *Utilitarianism as a Public Philosophy*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Goodin, Robert 1988. What Is So special about Our Fellow Countrymen? *Ethics* 98, 663–686.

- Hart, H. L. A. 1968. Postscript: Responsibility and Retribution. In *Punishment and Responsibility*. Hrsg. H. L. A. Hart, 210–237. Oxford: Oxford University Press.
- Hart, H. L. A. und Honoré, Tony. 1985. *Causation in the Law. Second Edition*. Oxford: Clarendon Press.
- Hohl, Sabine. 2017. *Individuelle Verantwortung für kollektiv verursachte Übel*. Münster: Mentis.
- Jugov, Tamara. i.E. *Geltungsgründe Globaler Gerechtigkeit*, Frankfurt: Campus.
- Jugov, Tamara./Ypi, Lea (MS). Structural Injustice, Epistemic Opacity and the Duties of the Oppressed.
- Lawford-Smith, Holly. 2015. What ‘We’?, in: *Journal of Social Ontology*, 1(2). 225–249.
- Lichtenberg, Judith. 2010. Negative Duties, Positive Duties, and the “New Harms”. *Ethics* 120, S. 557–578.
- List, Christian/Pettit, Philip 2011. *Group Agency: The Possibility, Design, and Status of Corporate Agents*, Oxford: Oxford University Press.
- Mieth, Corinna 2006. Die Samaritersituation als Modell für Hilfspflichten, in: Bohse, Helen/Walter, Sven (Hrsg.): GAP6. Ausgewählte Sektionsbeiträge, Paderborn (CD-Rom).
- Miller, David 2007. *National Responsibility and Global Justice*, Oxford: Oxford University Press.
- Neuhäuser, Christian. 2011. *Unternehmen als moralische Akteure*. Berlin: Suhrkamp.
- Pasternak, Avia 2011. The Collective Responsibility of Democratic Publics, in: *Canadian Journal of Philosophy*, 41 (1), 99–123.
- Pettit, Philip. 2001. *A Theory of Freedom. From the Psychology to the Politics of Agency*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Pettit, Philip. 2012: *On The People’s Terms. A Republican Theory and Model of Democracy*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Pogge, Thomas W. 2005: Severe Poverty as a Violation of Negative Duties, in: *Ethics and International Affairs*, 19 (1), 55–83.
- Pogge, Thomas W. 2011: *Weltarmut und Menschenrechte*, Berlin: De Gruyter.
- Scheffler, Samuel.1995. Individual Responsibility in a Global Age, in: *Social Philosophy and Policy* 12. 219–236.
- Schmelzle, Cord 2017: Staatlichkeit und Verantwortung zweiter Ordnung. In: Daase, Christopher/Junk, Julian/Kroll, Stefan/Rauer, Valentin: *Politik und Verantwortung. Politischen Vierteljahresschrift Sonderheft 52*, Baden-Baden: Nomos.
- Singer, Peter. 1972. Famine, Affluence, and Morality. *Philosophy and Public Affairs* 1, 229–243.

- Strawson, Peter. 1962. Freedom and Resentment. *Proceedings of the British Academy* 48, 1–25.
- Stilz, Anna 2011: Collective Responsibility and the State, in: *The Journal of Political Philosophy*, 19 (2), 190–208.
- Stemplowska, Zofia 2009. On the Real World Duties Imposed on Us by Human Rights, in: *Journal of Social Philosophy*, 40 (4), 466–487.
- Williams Bernard. 1973. A Critique of Utilitarianism, in *Utilitarianism: For and Against*, ed. J. J. C. Smart and Bernard Williams (Cambridge: Cambridge University Press)
- Wright, Richard W. 1985. Causation in Tort Law. *California Law Review* 73, S. 1735–1828.
- Young, Iris Marion 2010: Verantwortung und globale Gerechtigkeit. Ein Modell sozialer Verbundenheit, in: Christoph Broszies/Henning Hahn (Hrsg): *Globale Gerechtigkeit*, Frankfurt/Main, 329–369.
- Young, Iris Marion. 2011. *Responsibility for Justice*. Oxford: Oxford University Press.